
Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Energiekontor AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gem. § 161 AktG.

Im März 2022 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Energiekontor AG gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“) abgegeben:

Ziff. A.1: Bei der Besetzung von Führungsfunktionen orientiert sich der Vorstand an den Anforderungen der entsprechenden Funktion und sucht nach der bestmöglichen Person, die diese Anforderungen erfüllt. Stehen mehrere gleich qualifizierte Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, achtet der Vorstand bei der Besetzung auf die Vielfalt und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen im Unternehmen, ohne diese Kriterien zu einem vorrangigen Prinzip zu machen.

Ziff. A.2: Die Energiekontor AG hält ein Compliance-Management-System vor, welches nach Branche, Größe und Geschäftsmodell des Unternehmens ausgerichtet und angemessen ist. Das Compliance-Management-System deckt Compliance-Standards insbesondere durch das vorherrschende Risikomanagementsystem und das interne Kontrollsystem ab. Darüber hinaus existieren ein Unterschriften- und Genehmigungsprozess sowie Compliance-Richtlinien. Die Grundzüge des Compliance-Management-Systems werden bislang noch nicht ausführlich und gesondert auf der Internetseite des Unternehmens offengelegt, folglich erklärt die Energiekontor AG vorsorglich diesbezüglich eine Abweichung.

Ziff. B.1: Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Besetzung des Vorstands an der Eignung und Qualifikation und sucht nach der bestmöglichen Besetzung der Vorstandsposten. Ferner hält es der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße für sachgerecht, die Auswahl der Vorstandsmitglieder nicht von Kriterien wie beispielsweise individuelle Orientierung oder Geschlecht abhängig zu machen, sondern vielmehr ausschließlich von ihrer Persönlichkeit und ihrem Sachverstand. Nach Auffassung der Gesellschaft würde die vom Kodex vorgegebene besondere Gewichtung weiterer Kriterien die Auswahl möglicher Kandidatinnen oder Kandidaten für den Vorstand einschränken.

Ziff. B.2: Der Aufsichtsrat wird gemeinsam mit dem Vorstand in naher Zukunft eine langfristige Nachfolgeplanung entwickeln, um eine nachhaltige Unternehmensentwicklung zu gewährleisten.

Ziff. B5: Ein allein altersbedingter Ausschluss erscheint Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll, da hierdurch eine optimale Besetzung des Vorstands aus rein formalen Gründen verhindert werden könnte. Außerdem soll dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Führungspersönlichkeiten zur Verfügung stehen. Insofern wurde auf die Festlegung einer Altersgrenze verzichtet.

Ziff. C.1-C.3: Den Empfehlungen in C.1 wurde nicht entsprochen. Auch bei der Besetzung des Aufsichtsrats gilt unter zusätzlicher Berücksichtigung der Unternehmensgröße, dass Eignung, Erfahrung und Qualifikation die maßgeblichen Auswahlkriterien sind. Eine Bindung an Vorgaben hinsichtlich der zukünftigen

Besetzung schränkt die Flexibilität ein, ohne dass damit anderweitige Vorteile für das Unternehmen verbunden wären. Dies gilt umso mehr, als der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht.

Vor diesem Hintergrund gibt es auch keine pauschal festgelegte Altersgrenze (C.2). Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat wird nicht explizit in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt (C.3). Der Aufsichtsrat ist generell der Ansicht, dass eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder im Einzelfall im Interesse des Unternehmens und der jeweils Wahlberechtigten liegen kann, was durch eine pauschale Altersgrenze ebenfalls keine angemessene Berücksichtigung finden würde.

Ziff. C.7: Der aktuelle Aufsichtsrat besteht aus drei Personen. Zwei Mitglieder sind die Gründer des Unternehmens. Um der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) gerecht zu werden, müsste der Aufsichtsrat auf mindestens fünf Personen erweitert werden. Dies wird nicht als zweckdienlich angesehen.

Ziff. C.8: Nach Ansicht des Aufsichtsrats kann von der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat kein Rückschluss auf die Unabhängigkeit des jeweiligen Mitglieds gezogen werden und es hat darüber hinaus bisher keine Anzeichen für eine fehlende Unabhängigkeit aufseiten von Dr. Bodo Wilkens sowie Günter Lammers gegeben.

Ziff. C.10: Der Aufsichtsrat des Unternehmens besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Bodo Wilkens, ist seit mehr als achtzehn Jahren Mitglied im Aufsichtsrat der Energiekontor AG und wird unter Bezugnahme auf Empfehlung C.8 als unabhängig von der Gesellschaft angesehen. Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein Prüfungsausschuss gemäß § 107 Abs. 4 AktG eingerichtet. Aufgrund der aktuellen Anzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern sind diese gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses. Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wurde Günter Lammers gewählt. Herr Lammers ist seit mehr als achtzehn Jahren Mitglied im Aufsichtsrat der Energiekontor AG, wird unter Bezugnahme auf Empfehlung C.8 als unabhängig von der Gesellschaft angesehen und ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär. Von der Bildung weiterer Ausschüsse wurde vor dem Hintergrund der Unternehmensgröße und der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats abgesehen.

Ziff. D.4–D.5: Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Günter Lammers. Herr Lammers ist seit mehr als achtzehn Jahren Mitglied im Aufsichtsrat der Energiekontor AG und wird unter Bezugnahme auf Empfehlung C.8 als unabhängig von der Gesellschaft angesehen. Der Prüfungsausschuss wird erstmalig im Geschäftsjahr 2022 zusammenkommen. Weitere Ausschüsse bestehen nicht und sind aufgrund der Gegebenheiten des Unternehmens auch nicht erforderlich. Die Bildung eines Nominierungsausschusses zöge keine effiziente Arbeitsteilung im Aufsichtsrat nach sich, da die relevanten Themenkomplexe und Fragen im Plenum besprochen werden.

Ziff. D.11: Der Prüfungsausschuss wird erstmalig im Geschäftsjahr 2022 zusammenkommen, sodass bisher keine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung durch einen Prüfungsausschuss erfolgte.

Ziff. G.1: Ein den Empfehlungen von G.1 ff. DCGK folgendes Vergütungssystem für Aufsichtsrat und Vorstand wurde der Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. Mai

2021 zur Billigung vorgelegt; ihm wurde mit großer Mehrheit zugestimmt. Die Gesellschaft erstellt erstmalig und gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2021 einen Vergütungsbericht, den sie für mindestens zehn Jahre auf der Website des Unternehmens veröffentlichen wird.

Die aktuellen und laufenden Vorstandsverträge unterfallen noch nicht dem beschlossenen und gebilligten Vergütungssystem und weichen in der Folge von einigen Empfehlungen ab.

Bezüglich des beschlossenen Vorstandsvergütungssystems ist nachfolgendes zu erklären:

Ziff. G.10: Die variable Vergütung für den Vorstand besteht aus einer jährlichen erfolgsabhängigen Vergütung („Erfolgsbeteiligung“), die in bar ausgezahlt wird. Daneben kann eine variable Vergütung in Form von Aktienoptionen gewährt werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Gesellschaft kann damit nicht ausschließen, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Die gewährten variablen Vergütungsbeträge sind aber stets an der nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet.

Ziff. G.11: Das bestehende Vergütungssystem ist in der Form ausgestaltet, dass außergewöhnliche Entwicklungen angemessen berücksichtigt werden.

Bremen, im März 2022

Für den Vorstand

Peter Szabo (Vorsitzender)

Für den Aufsichtsrat

Dr. Bodo Wilkens (Vorsitzender)